

Chance auf ein Bleiberecht

Mona Golla,
Migrationsberatung Schleswig-Holstein,
ZBBS e. V.

Die Härtefallkommission in Schleswig-Holstein

Für immer mehr Geflüchtete, die teilweise schon viele Jahre in Deutschland leben und deren Asylverfahren abgelehnt wurde, ist ein Antrag bei der Härtefallkommission die letzte Hoffnung auf ein Bleiberecht.

§ 23a Aufenthaltsgesetz – Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). [...] Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. [...]

Ahmed, 29 Jahre alt, floh mit seiner Frau und ihrem Baby vor fünfeinhalb Jahren aus Afghanistan, weil er von den Taliban bedroht wurde. In Afghanistan arbeitete er selbständig als Tischler, besaß Haus und Werkstatt. Vor kurzem hat das Verwaltungsgericht Schleswig seinen Asylantrag abgelehnt und er hat den Status der Duldung. Oder Mohamed, 32 Jahre alt – vor vier Jahren aus dem Iran nach Deutschland geflohen, nachdem er zum Christentum konvertiert war. Auch sein Asylantrag wurde abgelehnt. Oder Ali – mit 14 Jahren machte er sich auf den Weg von Afghanistan nach Deutschland, wo er mit 16 ankam. Als er 21 Jahre alt war, lehnte auch bei ihm das Verwaltungsgericht das Asylgesuch ab. In allen Fällen leben die Betroffenen in Schleswig-Holstein.

Dies sind nur drei exemplarische Fälle. Viele Geflüchtete, deren Asylverfahren negativ ausgefallen ist und die den Status einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung) haben und somit vollziehbar ausreisepflichtig sind, können aus unterschiedlichen Gründen de facto nicht abgeschoben werden. Der Status der Duldung kann so über mehrere Jahre andauern. In dieser Zeit schaffen es viele, Deutsch zu lernen, zur Schule zu gehen, einen Schulabschluss nachzuholen, eine Ausbildung aufzunehmen und / oder eine Erwerbstätigkeit zu beginnen. Sie sind Mitglieder im örtlichen Sportverein, arbeiten ehrenamtlich als Sprachmittler*innen, spielen Theater oder haben einen Kleingarten gepachtet. Kinder werden in Deutschland geboren und gehen hier in den Kindergarten – kurz: die Personen bzw. Familien sind hier zu Hause, integrierter Teil der aufnehmenden Gesellschaft.

Die Tätigkeit der Härtefallkommission in Schleswig-Holstein

Um eine Abschiebung dieser Menschen zu verhindern, kann ein Antrag bei der Härtefallkommission hilfreich sein. Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 richtete die Landesregierung in Schleswig-Holstein eine Härtefallkommission nach § 23 a AufenthG ein. Sie löste die Kommission ab, die seit 1996 auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses arbeitete.

Aktuell setzt sich die Härtefallkommission aus Vertreter*innen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Migrant*innen- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung (Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein), der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände sowie des Innenministeriums zusammen. Die Mitglieder werden durch den Innenminister für einen Zeitraum von zwei Jahren berufen.

Stellen die Kommissionsmitglieder fest, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt des oder der vollziehbar Ausreisepflichtigen im Bundesgebiet rechtfertigen, kann die Kommission ein Härtefallersuchen an den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein richten. Durch ein Härtefallersuchen erhält das Innenministerium als oberste Landesbehörde die Möglichkeit, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuordnen, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz geregelten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen, Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

Die Härtefallkommission kann nicht tätig werden, wenn andere aufenthalts- oder asylrechtliche Möglichkeiten gegeben sind und wenn sich das Gremium bereits mit einem Fall befasst hat und sich seitdem keine neuen Sachverhalte ergeben haben.

Möglichkeiten zur Anrufung

Die Härtefallkommission wird in der Regel nicht tätig, wenn der aktuelle Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland undokumentiert ist oder bereits ein Termin für die Abschiebung feststeht, wenn Betroffene einen schwerwiegenden Ausweisungs-

Der Antrag sollte von den Betroffenen selber verfasst und gestellt werden. Denn der Härtefallantrag zielt darauf, den langen Aufenthalt und die gute Integration als Gründe für ein Bleiberecht anzuführen. Die gute Integration ist am einfachsten damit zu belegen, dass man in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten selbst zu vertreten. Eine Vertretung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person des Vertrauens ist aber auch möglich.

Der Antrag sollte neben der „Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ und ggf. einer Vertretungsvollmacht (s. <https://www.schles->

enthaltes um Arbeit bzw. eine Ausbildung bemüht hat. Eine gelungene Integration können Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen durch Lehrkräfte belegen. Auch bei Kindern zählt die schulische Leistung; bei den Kleinen sollte eine Bescheinigung über den Besuch eines Kindergartens oder einer Kita vorliegen.

Darüber hinaus wird eine gesellschaftliche Integration positiv bewertet, z. B. in Form eines ehrenamtlichen Engagements in einem Verein, beim Sport oder als Sprachmittler*in. Unterstützer*innenschriften von Bekannten und Freund*innen können vorgelegt werden.



Mazar-e Scharif: Afghanische Frau mit ihren Kindern.

tatbestand erfüllen oder eine besondere bzw. terroristische Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen oder wenn sich Betroffene in der Vergangenheit nicht nur kurzfristig (bis zu sechs Monate) unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Wichtig ist auch, dass ein Antrag bei der Härtefallkommission weder ein Abschiebehindernis ist noch eine aufschiebende Wirkung der Abschiebung beinhaltet. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission setzt sich jedoch mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung und erwirkt in der Regel, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vor der Entscheidung über den Härtefallantrag vollzogen werden.

wig-holstein.de/DE/Themen/H/haer-tefallkommission.html) eine möglichst genaue Darlegung der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet aus Sicht der Betroffenen rechtfertigen bzw. erfordern, enthalten. Aus Sicht der Härtefallkommission sind das Angaben u. a. über die erfolgreiche Bestreitung des Lebensunterhaltes durch eigene Arbeit ohne öffentliche Mittel, den Beginn eines Studiums, die Aufnahme einer Ausbildung oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahme, den Erwerb eines Schulabschlusses oder Nachweise über die Sprachkenntnisse. Es zählt auch, wenn sich jemand während des gesamten Auf-

Da keine Anhörung vor den Kommissionsmitgliedern stattfindet, ist es wichtig, ausreichende schriftliche Belege der Integrationsleistungen zu sammeln.

Bei Fragen kann man sich vorab an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wenden. Unterstützung ist auch bei Migrationsfachdiensten zu finden.

Postanschrift

Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsstelle
Postfach 7125, 24171 Kiel